



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
511 Soziale Dienste des Jugendamtes und wirtschaftliche Jugendhilfe

Vorlagen-Nummer

008/12

1

Sitzungsvorlage

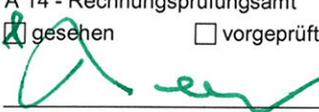
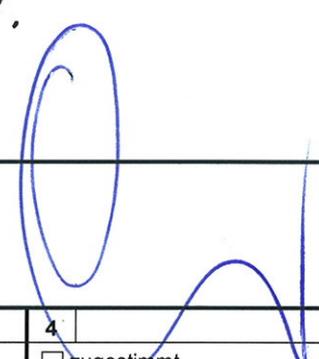
Datum: **28. Dez. 2011**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Integrationsrat	öffentlich	19.01.2012	
2.				
3.				
4.				

Konzeption der Jugendgerichtshilfe der Stadt Eschweiler

Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Jugendgerichtshilfe (JGH) über deren Tätigkeit zur Kenntnis.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften	
			
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Konzeption der Jugendgerichtshilfe der Stadt Eschweiler

1. Rahmenbedingungen

1.1 Organisationsstruktur

In Eschweiler leben ca. 55.000 Einwohner auf einer Fläche von rd. 7.700 ha. Die Jugendgerichtshilfe (JGH) der Stadt Eschweiler ist im Amt Jugendamt/ Sozialer Dienst angesiedelt und ist neben dem Pflegekinderdienst ein Spezialdienst. Es gibt im Spezialdienst JGH 1,5 Planstellen. Mit diesen Stellen wird spezialisierte Jugendgerichtshilfe inkl. Täter-Opfer-Ausgleich für die Stadt Eschweiler geleistet. Die Stadt Eschweiler und die Stadt Stolberg gehören dem Amtsgerichtsbezirk Eschweiler an.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wesentliche rechtliche Grundlagen für die JGH sind die §§ 2 und 52 SGB VIII sowie die §§ 38 bzw. 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

1.3 Zielgruppe

Die Jugendgerichtshilfe ist zuständig für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren, die straffällig geworden sind. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 86, 87 SGB VIII u. a.).

2. Leitgedanken der JGH der Stadt Eschweiler

2.1 Das Angebot der JGH und ihr Profil

In der Arbeit mit der Zielgruppe werden von der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter der JGH der Stadt Eschweiler folgende Standards hervorgehoben:

Die Jugendgerichtshilfe der Stadt Eschweiler versteht sich als spezialisierter Fachdienst, der als integraler Bestandteil der Jugendhilfe sein Angebot an junge Menschen leistet. Das heißt, die JGH richtet sich mit ihrem Angebot in erster Linie an junge Menschen und ihr Umfeld und nicht an die Kooperationspartner auf Seiten der Justiz (Täterorientierung).

Ihr Angebot beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Adressaten entscheiden, ob sie das Angebot der JGH in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Die jungen Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, werden von der JGH in ihrer Lebenswelt ernst genommen und akzeptiert. Der Hilfebedarf der Zielgruppe der JGH ergibt sich nicht aus der Schwere der Straftat und der Art und Weise wie sie von der Justiz gewichtet wird, sondern aus ihrer individuellen psychosozialen Situation. Es wird mit ihnen gemeinsam eine ihrer Entwicklung entsprechende Reaktion auf ihr Fehlverhalten erarbeitet. JGH ist Beziehungsarbeit, die auf Vertrauen angewiesen ist. Deshalb ist Transparenz in Bezug auf das Strafverfahren und die Schritte, an denen die JGH beteiligt ist, gegenüber der Zielgruppe wichtig. Das Beratungsangebot und die Intervention der JGH orientieren sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die JGH sieht die Notwendigkeit nicht nur reaktiv sondern aktiv präventiv durch offene Beratungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Multiplikatorenarbeit und spezielle Angebote (Gruppenangebote etc.) tätig zu sein.

Beide Mitarbeiter der JGH der Stadt Eschweiler beschreiben folgende Anforderungen an das Profil der eigenen Tätigkeit:

Die JGH ist mit vielfältigen Erwartungen von Seiten der Zielgruppe und ihrem Umfeld sowie denen der vielfältigen Kooperationspartner konfrontiert. Deshalb ist Klarheit, Souveränität und Konsequenz in Bezug auf den Arbeitsauftrag wichtig. Diese Profilanforderungen ermöglichen erst eine glaubwürdige Kooperation mit allen Partnern. Dabei ist zu beachten, dass die JGH im besonderen Maße im öffentlichen Raum tätig ist (u. U. hohe Öffentlichkeitswirkung) und mit dieser Situation adäquat umgehen muss. Die JGH ist, soweit dies die Rahmenbedingungen zulassen, für ihre Zielgruppe erreichbar, also im Gemeinwesen präsent.

Die JGH verfügt als Spezialdienst über spezifisches Fachwissen. Die Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen ist notwendig.

3. Konkrete Tätigkeit - Aufgaben in der Arbeit mit der Zielgruppe

3.1 Förderung der Entwicklung der Zielgruppe

Die JGH versucht so früh wie möglich, mit der Zielgruppe während eines laufenden Verfahrens in Kontakt zu kommen. Den jungen Menschen wird ein allgemeines Beratungsangebot gemacht, d. h. der Fokus wird erweitert vom Symptom Delinquenz auf die Gesamtpersönlichkeit des jungen Menschen.

Beratung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in Fragen der persönlichen Entwicklung

Die jungen Menschen werden von der JGH in ihrem jugendtypischen Verhalten angenommen und unterstützt. Je nach Bedarf und Alter der Jugendlichen, werden die Eltern in den Beratungsprozess mit einbezogen. Das Familiensystem wird berücksichtigt. Es wird soweit möglich mit ihm gearbeitet. Die JGH arbeitet mit den Ressourcen der Zielgruppe und setzt sie in Beratungs- und Betreuungsangebote um.

Beratung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in Fragen des Jugendstrafverfahrens

Die jungen Menschen werden von der JGH über das gesamte Jugendstrafverfahren mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten informiert. Dabei vermittelt die JGH den jungen Menschen den erzieherischen Grundgedanken des JGG's. Sie hilft ihnen mit der häufig vorhandenen Angst vor der Hauptverhandlung umzugehen.

Weitervermittlung

Ergibt sich in der Beratung der Bedarf einer weitergehenden fachspezifischen Hilfe, so wird mit dem jungen Menschen die konkrete Ausgestaltung der Hilfe besprochen und ihm diese vermittelt.

3.2 Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren

3.2.1 Diversion und Vorverfahren

Formen der Beteiligung

Die JGH ist am gesamten Jugendgerichtsverfahren beteiligt. Sie informiert die Beschuldigten und ggf. die Erziehungsberechtigten über ihre Aufgaben, den äußeren Ablauf des Verfahrens sowie über die einzelnen Verfahrensschritte. Im Hinblick auf den schnellen Entwicklungsprozess und das Zeitempfinden junger Menschen sowie die stärkere Einwirkungsmöglichkeit kurz nach dem Delikt, wird durch eigene organisatorische Vorgaben und Absprachen mit anderen Verfahrensbeteiligten auf rasche Information und auf einen schnellen Abschluss des Verfahrens hingewirkt. Für die Fälle, in denen eine Hauptverhandlung entbehrlich erscheint, wird durch grundsätzliche Absprachen mit der Staatsanwaltschaft und durch Absprachen im Einzelfall darauf hingewirkt, dass Diversionen (insbesondere die Einstellung des Verfahrens gem. § 45 JGG) folgenlos oder mit Auflagen bzw. Weisungen so früh wie möglich ergriffen werden.

Die Beschuldigten werden über die ihnen möglichen eigenen Schritte beraten. Hierfür bietet sich die gemeinsame Überlegung - bereits in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft - an, ob eine Wiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder erzieherische Maßnahmen etwa im Hinblick auf eine Stabilisierung ihrer Lebenssituation schon im Vorfeld der Gerichtsverhandlung möglich und sinnvoll sind. Um die Verbindung verschiedener Verfahren zu ermöglichen, benachrichtigt die JGH die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht, wenn ihr bekannt wird, dass gegen den Jugendlichen ein weiteres Verfahren anhängig ist (§ 70 JGG). Zu den Tätigkeiten der JGH gehört die Vermittlung und Einleitung konkreter Hilfen für die Beschuldigten, so zum Beispiel neben den bereits angeführten Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII und des SGB II, wie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Unterkunft und Maßnahmen zur Ausbildung.

Haftentscheidungshilfe, U-Haft-Vermeidung und JGH bei U-Haft

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die JGH von der Justiz schon vor Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls eingeschaltet. Möglichkeiten von Alternativen zur U-Haft werden durch den Kontakt zu Bezugspersonen sowie geeigneten Einrichtungen geprüft und abgeklärt (§§ 1, 72 Abs. 4 JGG). Mit jungen Menschen, die sich in Untersuchungshaft befinden, wird sobald wie möglich Kontakt aufgenommen und während der Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig aufrechterhalten. Ihre Tätigkeit stimmt die JGH mit den Sozial- und Fachdiensten der Vollzugsanstalten und ggf. mit der Bewährungshilfe ab. Soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist, nimmt sie an den Haftprüfungsterminen teil.

Vorbereitung der Berichterstattung vor Gericht

Die entscheidende Grundlage für eine Berichterstattung gem. § 38 JGG ist der persönliche Kontakt der JGH mit dem Beschuldigten und falls erforderlich mit den Bezugspersonen. Die JGH kann sowohl mündlich als auch schriftlich berichten. Bei der Berichterstattung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (s. Punkt 6). Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich zuerst und soweit wie möglich bei den Beschuldigten erhoben und zwar nur in dem Maße, wie diese Daten für die Berichterstattung erforderlich sind. Der bzw. die Betroffene wird über die Rechtsgrundlage der Erhebung und den Verwendungszweck der Angaben in geeigneter Weise aufgeklärt. Bei der Berichterstattung werden neben Gesichtspunkten der psychosozialen Entwicklung vor allem das aktuelle Beziehungsgefüge (Familie, Schule, Beruf, Freizeit, Gleichaltrigengruppe) sowie die Zukunftsperspektiven der Beschuldigten im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen dargestellt. Die jungen Menschen werden über den vorgesehenen wesentlichen Inhalt des Berichtes unterrichtet.

Vorbereitung von vorzuschlagenden Maßnahmen und Hilfen

Beabsichtigt die JGH die Auferlegung bestimmter Weisungen und Auflagen vorzuschlagen, so werden diese mit den Beschuldigten besprochen. Dabei werden deren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten berücksichtigt. Sofern sich im Verlaufe des Vorverfahrens erhebliche Zweifel an der Verantwortungsreife nach § 3 JGG oder an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 20 StGB ergeben, wird möglichst rasch die Erstellung eines Gutachtens ange-regt.

3.2.2 Hauptverhandlung

Teilnahme

Bei der Hauptverhandlung hat die JGH ein Anwesenheitsrecht. Das Recht auf Anwesenheit erfolgt aus § 50 Abs. 3 JGG. Die JGH erhält von Ort und Zeit der Hauptverhandlung recht-zeitig Nachricht (§ 50 Abs. 3 JGG). In die Hauptverhandlung wird der Vertreter der JGH ent-sandt, der die Betreuung des jungen Menschen während des gesamten Verfahrens über-nommen hat.

Aufgaben

Erscheinen aus der Sicht der JGH aufgrund bereits erfolgter Reaktionen auf die vorgeworfe-ne Tat im sozialen Umfeld des jungen Menschen formelle Reaktionen durch Staatsanwalt-schaft oder Gericht entbehrlich, wird in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens angeregt. Die JGH bringt die wesentlichen Gesichtspunkte ihrer Nachforschungen in die Verhandlung ein, damit sie für die gerichtliche Entscheidung verwertet werden können. Wäh-rend und nach der Hauptverhandlung unterstützt die JGH den jungen Menschen und die Er-ziehungsberechtigten. Die Hauptverhandlung wird protokolliert (Formular „Gerichtszettel“).

3.2.3 Aufgaben nach der Hauptverhandlung

Weisungen und Auflagen allgemein

Weisungen und Auflagen können sowohl durch Urteil ausgesprochen werden (§§ 10, 15 JGG) wie auch das Ergebnis eines Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG sein. Vor der Erteilung von Weisungen ist die JGH zu hören. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Si-tuation des jungen Menschen arbeitet die JGH geeignete Vorschläge aus. Die JGH über-wacht die Durchführung von Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 2 Satz 5 JGG) und begleitet diese ggf. pädagogisch. Bei Nichterfüllen der Weisungen und Auflagen werden dem Jugend-richter erhebliche Zuwiderhandlungen mitgeteilt. Am richterlichen Anhörungstermin kann die JGH teilnehmen und adäquate Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise anbieten.

Arbeitsleistungen

Arbeitsleistungen können unter eher erzieherischen Aspekten als Weisung oder unter dem vorrangigen Gesichtspunkt des Schuldausgleichs als Auflage angeordnet werden. Die Stun-denzahl ist in einem für den jungen Menschen überschaubaren zeitlichen Rahmen anzule-gen. Mit entsprechend geeigneten Einsatzstellen (Seniorenheimen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Jugendeinrichtungen, Sportplätzen) wird eng kooperiert. Die Erweiterung des Angebotes an Einsatzstellen wird angestrebt. Die JGH begleitet unterstützend die Ableis-tung der Maßnahme.

Ambulante Maßnahmen der JGH

Betreuungsweisung

Durch die Betreuungsweisung wird versucht, Jugendlichen und Heranwachsenden in problematischen Lebensverhältnissen Hilfestellung und Unterstützung anzubieten. Die Betreuungsweisung zielt in der Regel auf Mehrfach- oder Wiederholungstäter ab und dient insbesondere der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen. Die Koordination dieser Tätigkeit und die Anleitung der Betreuer erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe.

Die Aufnahme der Betreuungsweisung kann sich ergeben:

- im Rahmen der Haftentscheidungshilfe als Teil des Haftverschonungsbeschlusses
- im Rahmen eines richterlich angeordneten Beschlusses oder Urteils als Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 5 JGG
- im Rahmen einer Entscheidung nach § 57 JGG

Organisation: Sozialpäd. Einzelhilfe in Form einer Intensivbetreuung; Gesamtdauer zwischen 6 und 12 Monaten.

Eigentumsinformationsseminar

Das Eigentumsinformationsseminar richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die erstmals durch Eigentumsdelikte (insbesondere Ladendiebstähle) straffällig geworden sind. Neben der Erörterung der Beweggründe zur Tat sollen insbesondere Bewusstseinsprozesse in Bezug auf Eigentum, Status und Werte in Gang gesetzt werden.

Organisation: Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 15 Teilnehmer; Einmalige Veranstaltung (Dauer 2,5 Stunden).

Drogeninformationsseminar (Sucht und Rausch)

Das Drogeninformationsseminar richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (auch im Zusammenhang mit Alkohol) straffällig geworden sind. Ziel des Drogeninformationsseminars ist die Behebung der zum Teil erheblichen Informationsdefizite bzgl. der physischen und psychischen Auswirkungen des Drogenkonsums. Einleitung von Selbsterfahrungs- und Bewusstwerdungsprozessen zur Klärung der eigenen Position zwischen Genuss und süchtigem Konsumieren (Spannungsfeld: Person - Droge - Umwelt).

Organisation: Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 18 Teilnehmer; Wochenendseminar.

Sozialer Trainingskurs

Der Soziale Trainingskurs richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die schon mehrfach bzw. erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Sie weisen Defizite in verschiedenen Lebensbereichen (Familie, Freizeit etc.) auf.

Zielsetzung:

Kurstyp 1

Die Maßnahme soll zu mehr Selbstbewusstsein der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden führen - durch Erkennen der eigenen Ressourcen, die u. a. die eigenständige Erarbeitung eines positiven Lebensentwurfs ermöglichen. Auch werden die jeweiligen Straftaten nochmals beleuchtet.

Kurstyp 2

Gleiche Zielsetzung wie bei Kurs 1, jedoch sollen die Ziele über die Teilnahme an eine Steinbildhauereiprojekt erreicht werden.

Kurstyp 1

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 10 Teilnehmer. Zum Einsatz kommen überwiegend Techniken und Methoden der Gestalttherapie. Der Soziale Trainingskurs setzt sich aus einem ganzen Tag sowie 6 Abendterminen von je 3 Stunden zusammen. Die Gesamtlaufzeit beträgt ca. 2 Monate.

Kurstyp 2

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 10 Teilnehmer. Der Soziale Trainingskurs findet innerhalb einer Woche von montags bis freitags ganztägig statt.

Verkehrssicherheitstraining

Das Verkehrssicherheitstraining richtet sich an heranwachsende Führerscheininhaber, die durch eine Straftat in Erscheinung getreten sind, die auf falsches Verhalten in Gefahrensituationen schließen lässt. Die Zielsetzung beinhaltet ein Intensives, schwerpunktmäßig praktisches Gruppentraining zur Beherrschung von Fahrtechniken in unterschiedlichen Gefahrensituationen. Ein Ziel ist, Grenzen von Fahrer und Fahrzeug zu erkennen und zu akzeptieren sowie das Bewusstmachen von Gefahrenpotentialen im Straßenverkehr.

Organisation: Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 10 Teilnehmer, Ganztags-Fahrtraining (ca. 8 Stunden) auf dem Verkehrsübungsgelände der Deutschen Verkehrswacht Jülich e.V.

Verkehrsseminar

Das Verkehrsseminar richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die wegen geringfügiger Verkehrsvergehen straffällig geworden sind. Die Zielsetzung des Seminars ist die Kritische Auseinandersetzung mit den Einflussgrößen im Straßenverkehr und Erläuterung der fahrphysikalischen Grundlagen.

Verdeutlichung der Folgen von Fehlverhaltensweisen:

- 1) Alkohol und Drogen
- 2) Technische Veränderungen
- 3) Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 4) Allgemeine Straßenverkehrsprobleme
- 5) Materielle u. versicherungstechnische Folgen

Organisation: Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 12 Teilnehmer; Einmalige Veranstaltung (Dauer 2 Stunden).

Konflikttraining

Das Konflikttraining richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, in deren Straftaten ein hohes Agressions- bzw. Gewaltpotential erkennbar ist. Mangelnde oder geringe Konfliktfähigkeit gilt häufig als Ursache von Straftatbeständen wie z.B. Körperverletzung und Sachbeschädigung. Die Bereitschaft zur Gewalt wird oft unkontrolliert und leichtfertig ausgelebt. Das Konflikttraining will Ursachen und Zusammenhänge verschiedener Reaktionsmuster transparent machen. In Diskussionen und situativen Rollenspielen werden Verhaltensalternativen erprobt und geübt.

Organisation: Gruppenpädagogische Maßnahme für maximal 12 Teilnehmer, Wochenendseminar.

Anti-Gewalt-Training

Das Anti-Gewalt-Training richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende als Wiederholungstäter mit deutlichen Anzeichen dafür, dass sie gewalttätiges Verhalten als Bestandteil ihres Alltagshandelns ansehen. Das Anti-Gewalt-Training soll Frustrationstoleranz, soziale Kompetenz und Konfliktfähigkeit stärken. Es soll Aggressionsauslöser erkennbar machen und Rechtfertigungsstrategien entlarven. Um diese Ziele zu erreichen werden Rollenspiele, Übungen zur Körpersprache, Gruppengespräche, Konfrontationsübungen (Heißer Stuhl) so-

wie kreative und aktivierende Methoden aus Psychodrama, Theater- und Erlebnispädagogik eingesetzt.

Organisation: Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 8 Teilnehmer. Das Anti-Gewalt-Training erstreckt sich auf 40 Stunden, verteilt auf 12 Wochen. Pro Kalenderjahr werden zwei Veranstaltungen (Frühjahr/Herbst) durchgeführt.

Täter-Opfer-Ausgleich

Vorraussetzung:

- Persönliches Opfer
- Geständnis bzw. klarer Sachverhalt
- Freiwillige Mitarbeit von Täter und Opfer

Das Angebot wirkt auf eine Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer hin. Kern ist ein Ausgleichsgespräch unter Mithilfe eines neutralen Vermittlers (Mediator in Strafsachen). Das Opfer hat meist unmittelbar seelisch, körperlich und wirtschaftlich unter dem Verhalten des Täters zu leiden. Durch die Begegnung mit dem Geschädigten lernt der Täter die persönlichen sowie materiellen Auswirkungen seiner Tat auf das Opfer kennen. Das Opfer wird bei seinen berechtigten Interessen an der Schadenswiedergutmachung unterstützt. Aus jeweils subjektiver Sicht wird die Tat aufgearbeitet. Der Täter arbeitet dabei aktiv an der Konfliktlösung und Schadensregulierung mit. Als Form der außergerichtlichen Konfliktlösung dient der Täter-Opfer-Ausgleich insbesondere der Vermeidung eines förmlichen Strafverfahrens (Diversion).

Organisation: Meist einmaliges Ausgleichsgespräch, dem vielfache Vorgespräche mit den Beteiligten (gfls. auch Rechtsanwälte) vorausgehen. Darüber hinaus erfolgt die Überwachung vereinbarter Leistungen. Bei wirtschaftlich schlecht gestellten Jugendlichen und Heranwachsenden übernehmen gemeinnützige Vereine im Rahmen eines Sonderfonds im Bedarfsfall Schmerzensgelder und Schadensersatzansprüche. Mit Unterschrift verpflichten sich die Jugendlichen/Heranwachsenden den vorgestreckten Geldbetrag zu einem vorher festgelegten Stundensatz gemeinnützig abzarbeiten. Ebenso werden Vorleistungen auf zinsloser Darlehensbasis gewährt (Opferfonds).

Haftentscheidungshilfe

Zielgruppe: Jugendliche und Heranwachsende, die nach vorläufiger Festnahme durch die Polizei von Untersuchungshaft bedroht sind.

Zielsetzung: Vermeidung von Untersuchungshaft durch schnelle, aktuelle und zielgerichtete Informationen an Polizei, Staatsanwaltschaft und Haftrichter über

- Schul-, Ausbildungs-, Arbeitssituation
- Wohnung oder Art der Unterbringung
- Art des sozialen Umfeldes
- Individuelle Auswirkungen von Untersuchungshaft
- Alternativen zur Untersuchungshaft

Organisation: Bei Dienstbeginn informiert das Fahndungsdezernat der Staatsanwaltschaft Aachen werktags die Jugendgerichtshilfe, wenn sich Jugendliche/ Heranwachsende aus der StädteRegion Aachen in Polizeigewahrsam befinden. In einem eng begrenzten zeitlichen Rahmen (in der Regel 2 - 3 Stunden) erfolgen Kontaktaufnahmen mit dem Vorführstaatsanwalt und dem Haftrichter.

Seit Inkrafttreten des 1. JGGÄndG im Dezember 1990 wird die Haftentscheidungshilfe im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes der AG JGH auch an Wochenenden und Feiertagen sichergestellt.

3.2.4 Aufgabe beim Vollzug von Jugendstrafe (Haftbetreuung)

Die Durchgängigkeit der Hilfe wird von der JGH während des Jugendstrafvollzugs beibehalten. Die JGH hält in Abstimmung mit den anderen Beteiligten eine persönliche Verbindung zu dem inhaftierten jungen Menschen, ggf. seinem persönlichen Umfeld und bereitet eine Entlassung mit vor. Die Zuständigkeit regelt § 87 b Abs. SGB VIII.

4. Prävention - Öffentlichkeitsarbeit

Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen wird angestrebt. Unterrichtseinheiten in Schulklassen zur Kriminalitätsprophylaxe sowie Teilnahme an Pädagogischen Tagen wird forciert (Multiplikatorenarbeit). Info-Blätter über die originäre JGH-Tätigkeit sowie über spezialisierte JGH Arbeitsfelder (z. B. Soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich) sind Ende 2008 neu entwickelt worden und sind der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Statistik

Jährlich wird eine detailliert aufgeschlüsselte JGH-Statistik erstellt. Tendenzen, Schwerpunktbildungen, Reduzierungen und punktuelle Auffälligkeiten verdeutlichen zukünftige Arbeitsschwerpunkte der JGH.

6. Datenschutz

Nach § 61 Abs.3 SGB VIII gelten für die Erhebung, Verarbeitung von Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des JGG. Dort finden sich keine Regelungen zum Datenschutz. Somit sind generelle Datenschutzprinzipien zu beachten. Die mündliche und schriftliche Weitergabe von Daten und anderen Informationen über einen jungen Straftäter an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ist eine erlaubte Offenbarung personenbezogener Daten nach § 69 Abs.1 Ziffer 1 SGB X. Daraus folgt, dass nur Daten übermittelt werden dürfen, die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 38 JGG im konkreten Fall benötigt werden.

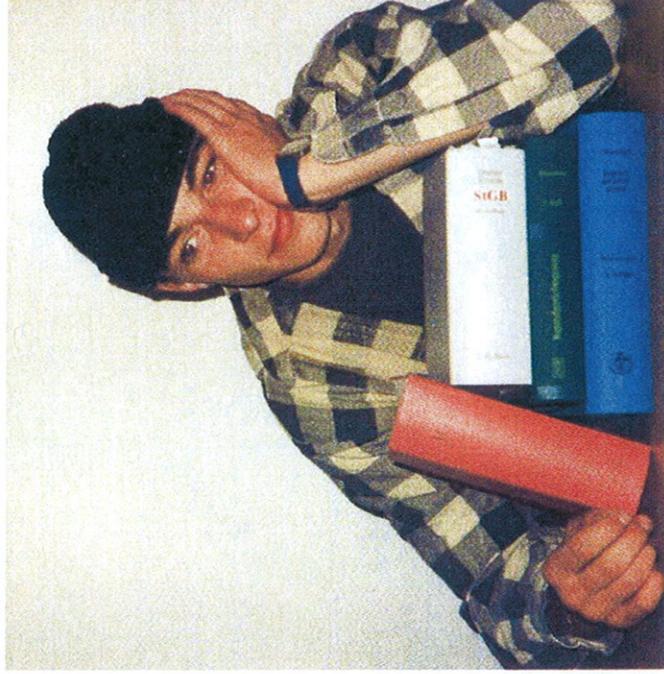
Anlage

PP-Präsentation „Was ist die Jugendgerichtshilfe (JGH)?“

Was ist die Jugendgerichtshilfe (JGH)?

Mist gebaut – was nun?

Die Jugendgerichtshilfe ist eine **gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe** des Jugendamtes.



Die Jugendgerichtshilfe ist ein **spezialisierter, sozialpädagogischer Fachdienst**.

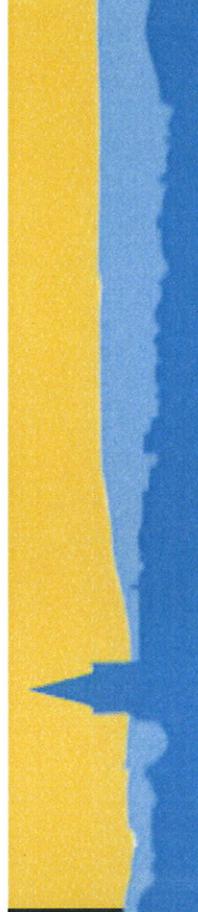
JUGENDgerichtsHILFE

Sozialarbeiter – Sozialdolmetscher
Konfliktberater

Begleiter – Beistand – Vermittler

Mitarbeiter des Jugendamtes

Stadt
Eschweiler

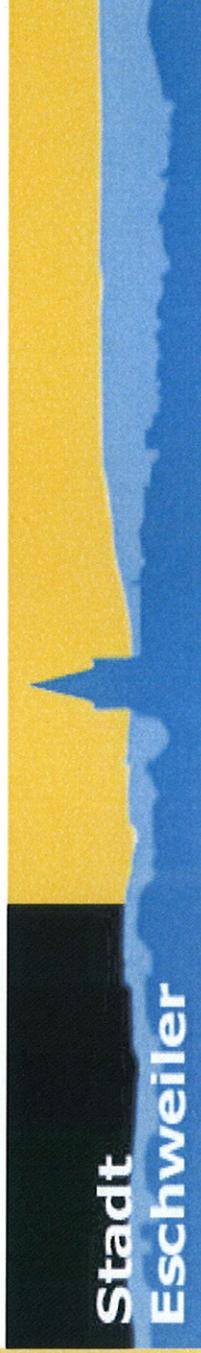


Anlage

Die JGH der Stadt Eschweiler

- *Was versteht man unter Jugendkriminalität ?*

Die Gesamtheit aller Straftaten Jugendlicher (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsender (18 bis 20 Jahre).



Die JGH der Stadt Eschweiler

- Das Ziel des Jugendgerichtsgesetzes

... auch den jungen Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, eine Chance zu geben, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen.

Stadt
Eschweiler



Die JGH der Stadt Eschweiler

- Gesetzliche Grundlagen

§ 38 JGG
(Jugendgerichtsgesetz)

Regelt die Rechte und
Pflichten der
Jugendgerichtshilfe bei der
Durchführung ihrer Arbeit

§ 52 SGB VIII

Bildet die Verknüpfung
zwischen JGG und SGB VIII
und verweist auf die im
§ 38 JGG aufgeführten
Aufgaben und Pflichten der
JGH

Stadt
Eschweiler



Die JGH der Stadt Eschweiler

- **Damit ist die Jugendliche gerichtshilfe eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Jugendamtes**

Stadt
Eschweiler



Die JGH der Stadt Eschweiler

- Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe
 - Betreuung vor, während und nach der Gerichtsverhandlung/ Erstellung eines JGH-Berichtes
 - Fachpädagogische Stellungnahme in der Gerichtsverhandlung
 - Beratung und Betreuung im Vollzug
 - Entscheidungshilfen bei Haftprüfungen
 - Allgemeine Beratung zu Fragen Straffälligkeit

Ambulante pädagogische Maßnahmen der JGH

• Eigentums-Informationseminar

Zielgruppe:

Jugendliche und Heranwachsende, die erstmals durch Eigentumsdelikte (insbesondere Ladendiebstähle) straffällig geworden sind.

Zielsetzung:

Neben der Erörterung der Beweggründe zur Tat sollen insbesondere Bewusstseinsprozesse in Bezug auf Eigentum, Status und Werte in Gang gesetzt werden.

Organisation:

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 15 Teilnehmer.
Einmalige Veranstaltung (Dauer 2,5 Stunden)

Veranstalter:

Jugendgerichtshilfe unter Mitwirkung einer pädagogischen Fachkraft.



Ambulante pädagogische Maßnahmen der JGH

• Drogeninformationsseminar „Sucht/ Rausch“

Zielgruppe:

Jugendliche und Heranwachsende, die wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (auch im Zusammenhang mit Alkohol) straffällig geworden sind.

Zielsetzung:

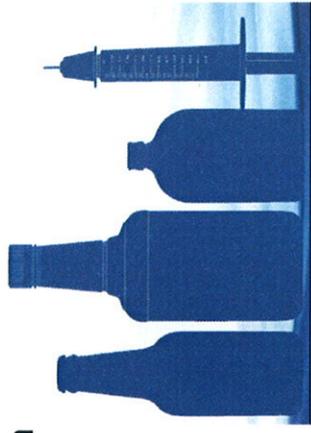
Behebung der z. T. erheblichen Informationsdefizite bezüglich der physischen und psychischen Auswirkungen des Drogenkonsums. Einleitung von Selbsterfahrungs- und Bewusstwerdungsprozessen zur Klärung der eigenen Position zwischen Genuss und süchtigem Konsumieren (Spannungsfeld: Person – Droge – Umwelt).

Organisation:

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 8 Teilnehmer; Wochenendseminar.

Veranstalter:

Jugendgerichtshilfe unter Mitwirkung einer Fachkraft aus der Suchtberatung und einem Psychologen. Teilnehmergebühr 10,00 €.



Ambulante pädagogische Maßnahmen der JGH

- **Soziale Trainingskurs**

Zielgruppe:

Jugendliche und Heranwachsende, die schon mehrfach bzw. erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Sie weisen Defizite in verschiedenen Lebensbereichen (Familie, Freizeit etc.) auf.

Zielsetzung:

Kurstyp 1 = Die Maßnahme soll zu mehr Selbstbewusstsein der Jugendlichen/ Heranwachsenden führen - durch Erkennen der eigenen Ressourcen, die u. a. die eingeständige Erarbeitung eines positiven Lebensentwurfs ermöglichen. Auch werden die jeweiligen Straftaten nochmals beleuchtet.

Kurstyp 2 = Gleiche Zielsetzung wie bei Kurs 1, jedoch sollen die Ziele über die Teilnahme an einem Steinbildhauereiprojekt erreicht werden.

Organisation:

Kurstyp 1 = Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 10 Teilnehmer Zum Einsatz kommen überwiegend Techniken und Methoden der Gestalttherapie. Die Soziale Trainingskurs setzt sich aus einem ganzen Tag sowie 6 Abendterminen von je 3 Stunden zusammen. Die Gesamtlaufzeit beträgt ca. 2 Monate.

Kurstyp 2 = Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 10 Teilnehmer. Die Soziale Trainingskurs findet innerhalb einer Woche von montags bis freitags ganztägig statt.

Veranstalter:

Fachkräfte unter Federführung der Jugendgerichtshilfe. Teilnahmegebühr 10,00 €.

**Stadt
Eschweiler**



ESCHWEILER
mit Energie in die Zukunft

Ambulante pädagogische Maßnahmen der JGH

● Verkehrssicherheitstraining

Zielgruppe:

Heranwachsende Führerscheininhaber, die durch eine Straftat in Erscheinung getreten sind, die auf falsches Verhalten in Gefahrensituationen schließen lässt.

Zielsetzung:

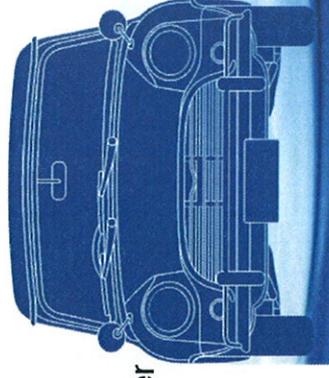
Intensives, schwerpunktmäßig praktisches Gruppentraining zur Beherrschung von Fahrtechniken in unterschiedlichen Gefahrensituationen. Zielsetzung ist es, Grenzen von Fahrer und Fahrzeug zu erkennen und zu akzeptieren sowie das Bewusstmachen von Gefahrenpotentialen im Straßenverkehr.

Organisation:

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 10 Teilnehmer
Ganztags-Fahrtraining (ca. 8 Stunden) auf dem Verkehrsübungs Gelände der Deutscher Verkehrswacht Jülich e. V.

Veranstalter:

Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit der Deutschen Verkehrswacht Jülich e. V.
Teilnehmergebühren 70,00 €.



Ambulante pädagogische Maßnahmen der JGH

● Verkehrsseminar

Zielgruppe:

Jugendliche und Heranwachsende, die wegen geringfügiger Verkehrsvergehen straffällig geworden sind.

Zielsetzung:

Kritische Auseinandersetzung mit den Einflussgrößen im Straßenverkehr. Erläuterung der fahrphysikalischen Grundlagen.

Verdeutlichung der Folgen von Fehlverhaltensweisen:

- 1) Alkohol und Drogen
- 2) Technische Veränderungen
- 3) Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 4) Allgemeine Straßenverkehrsprobleme
- 5) Materielle u. versicherungstechnische Folgen

Organisation:

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 12 Teilnehmer
Einmalige Veranstaltung (Dauer 2 Stunden)

Veranstalter:

Jugendgerichtshilfe unter Mitwirkung einer Fachkraft aus den Bereichen Verkehrserziehung/
Sicherheitstraining



Ambulante pädagogische Maßnahmen der JGH

● Konflikttraining

Zielgruppe:

Jugendliche und Heranwachsende, in deren Straftaten ein hohes Aggressions- bzw. Gewaltpotential erkennbar ist.

Zielsetzung:

Mangelnde oder geringe Konfliktfähigkeit gilt häufig als Ursache von Straftatbeständen wie z. B. Körperverletzung und Sachbeschädigung. Die Bereitschaft zur Gewalt wird oft unkontrolliert und leichtfertig ausgelebt. Das Konflikttraining will Ursachen und Zusammenhänge verschiedener Reaktionsmuster transparent machen. In Diskussionen und situativen Rollenspielen werden Verhaltensalternativen erprobt und geübt.

Organisation:

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 12 Teilnehmer (Wochenendseminar)

Veranstalter:

Jugendgerichtshilfe unter Mitwirkung päd. Fachkräfte. Teilnahmegebühr 10,00 €.



Stadt
Eschweiler



Ambulante pädagogische Maßnahmen der JGH

• Anti-Gewalt-Training

Zielgruppe:

Jugendliche und Heranwachsende als Wiederholungstäter mit deutlichen Anzeichen dafür, dass sie gewalttätiges Verhalten als Bestandteil ihres Alltagshandelns ansehen.

Zielsetzung:

Das Anti-Gewalt-Training soll Frustrationstoleranz, soziale Kompetenz und Konfliktfähigkeit stärken. Es soll Aggressionsauslöser erkennbar machen und Rechtsfertigungsstrategien entlarven. Um diese Ziele zu erreichen werden Rollenspiele, Übungen zur Körpersprache, Gruppengespräche, Konfrontationsübungen (Heißer Stuhl) sowie kreative und aktivierende Methoden aus Psychodrama, Theater- und Erlebnispädagogik eingesetzt.

Organisation:

Gruppenpäd. Maßnahme für maximal 8 Teilnehmer

Das Anti-Gewalt-Training erstreckt sich auf 40 Stunden – verteilt auf 12 Wochen. Pro Kalenderjahr werden zwei Veranstaltungen (Frühjahr/ Herbst) durchgeführt.

Veranstalter:

Jugendgerichtshilfe: 2 ausgebildete Anti-Gewalt-Trainer. Teilnahmegebühr 20,00 €.

**Stadt
Eschweiler**



Weitere Aufgaben der JGH der Stadt Eschweiler

- Täter-Opfer-Ausgleich
- Arbeitsweisungen - Auflagen
(Sozialstunden)
- Betreuung im Vollzug und
Entlassungsvorbereitung
- Betreuungsweisungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Stadt
Eschweiler



Fallzahlen der JGH der Stadt Eschweiler

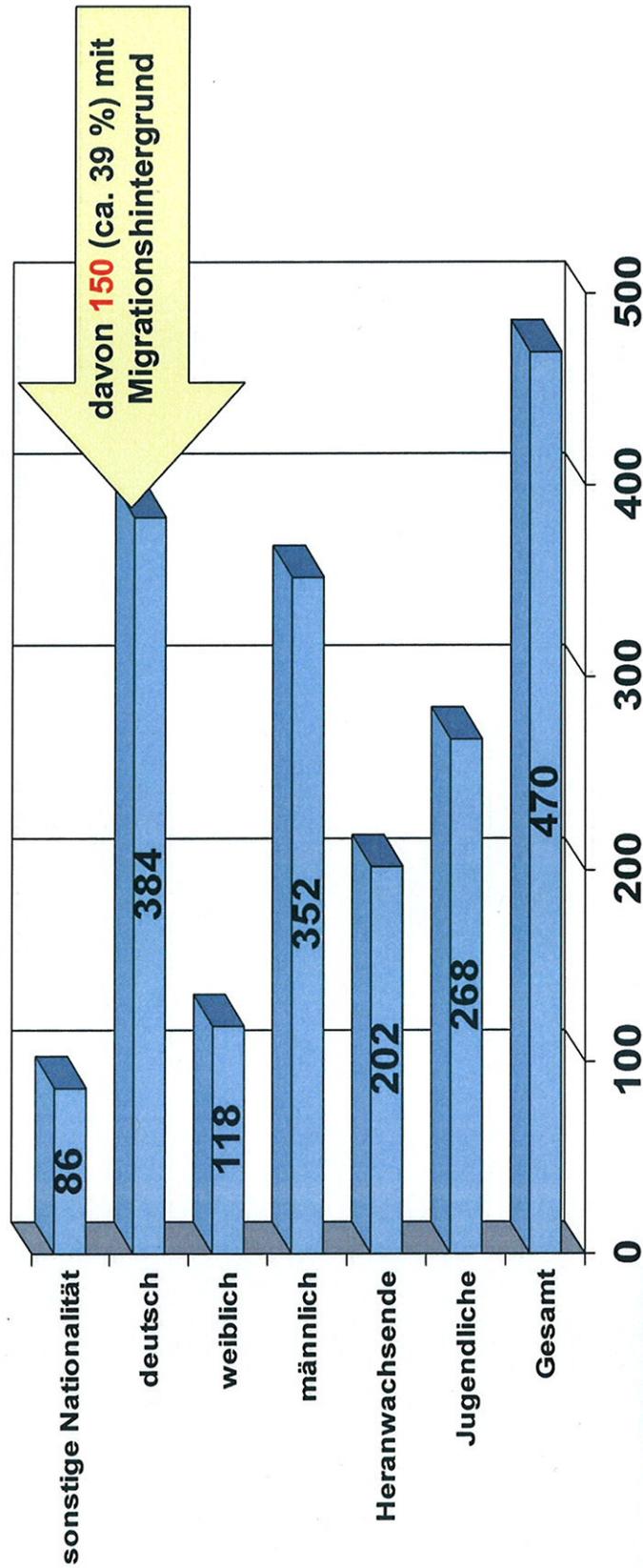
Jahr	Fallzahl insges.	Jgdl.	HW	männl.	weibl.	Dt.	sonstige Nationalität
2006	468	253	215	344	124	380	88
2007	499	273	226	364	135	404	95
2008	571	352	219	462	109	487	84

Fallzahlen der JGH der Stadt Eschweiler

Jahr	Fallzahl insges.	Jgdl.	HW	männl.	weibl.	Dt.	sonstige Nationalität
2009	470	268	202	352	118	384	86
2010	439	249	190	340	99	355	84
2011	330	167	163	252	78	296	34
	(Stand: 14.12.11)						

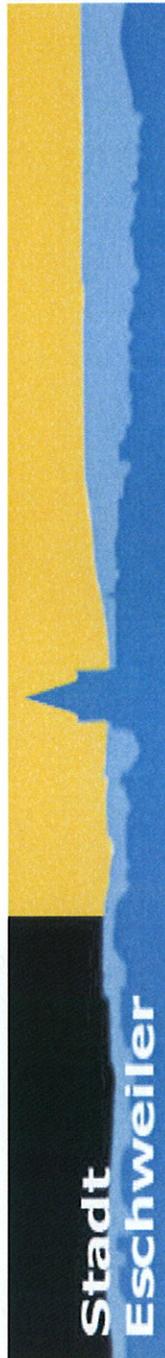
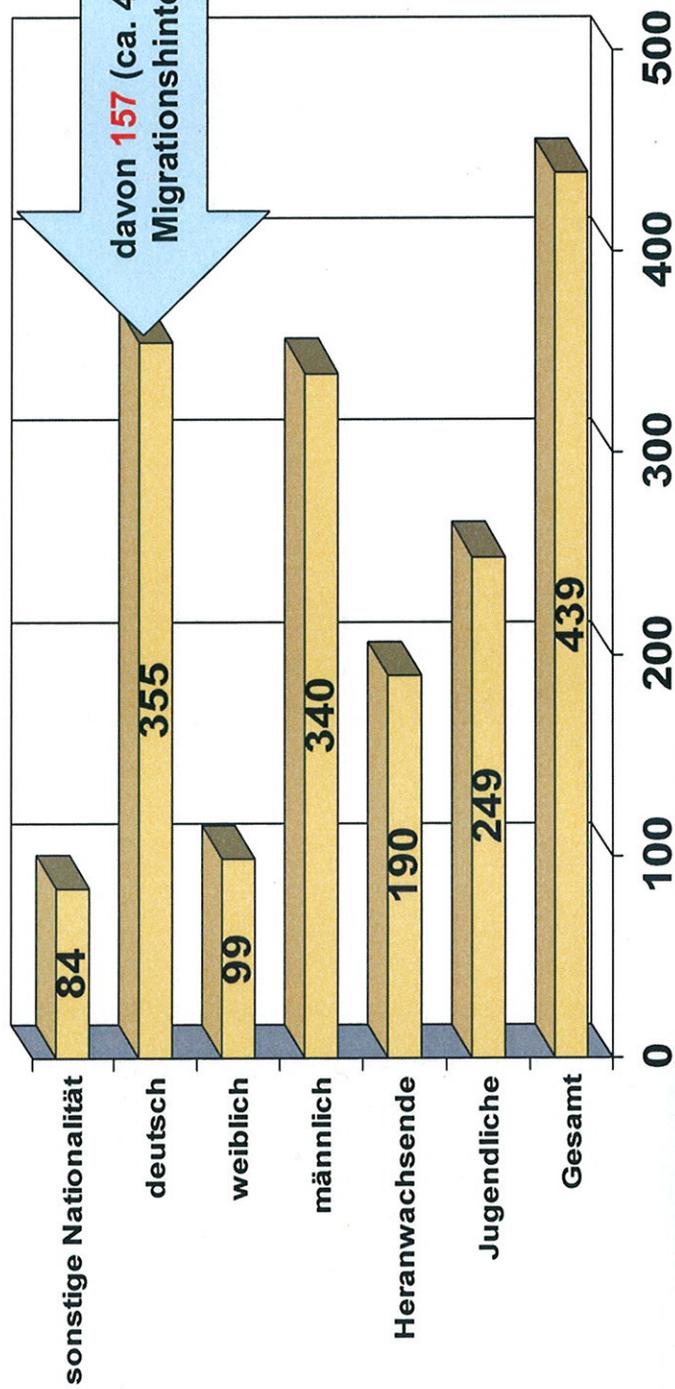
Statistik der JGH der Stadt Eschweiler

2009



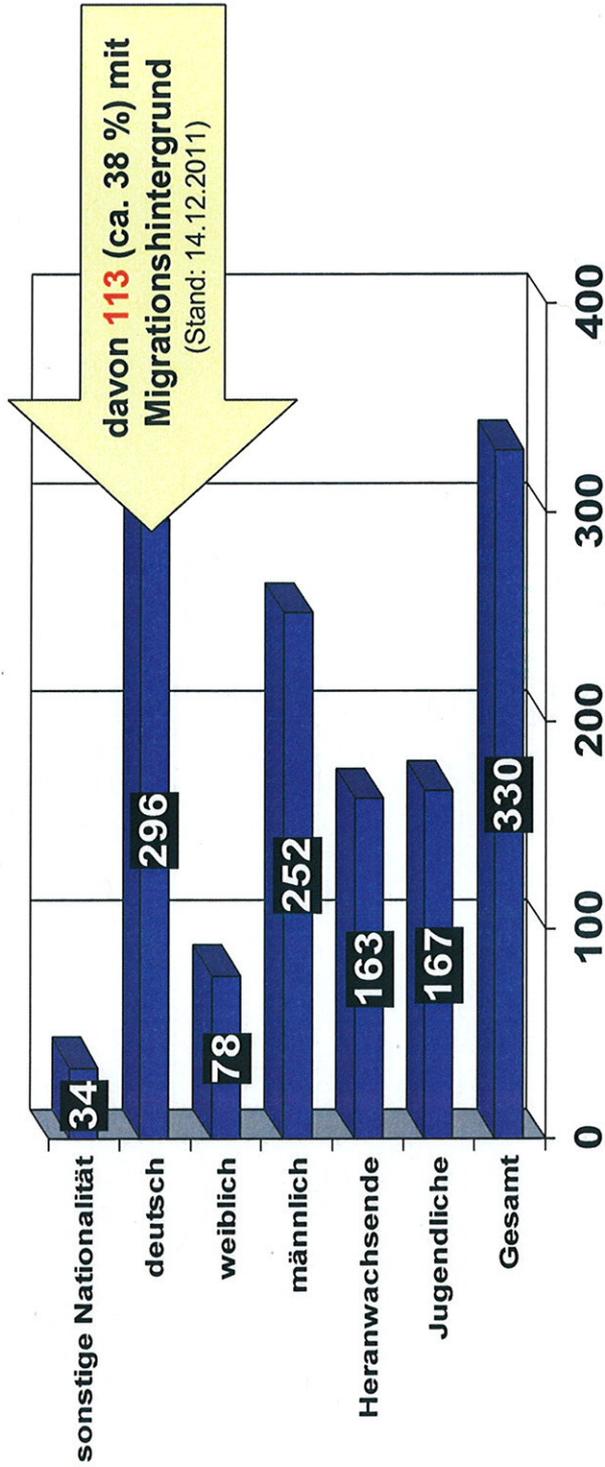
Statistik der JGH der Stadt Eschweiler

2010



Statistik der JGH der Stadt Eschweiler

■ 2011 (Stand: 14.12.2011)



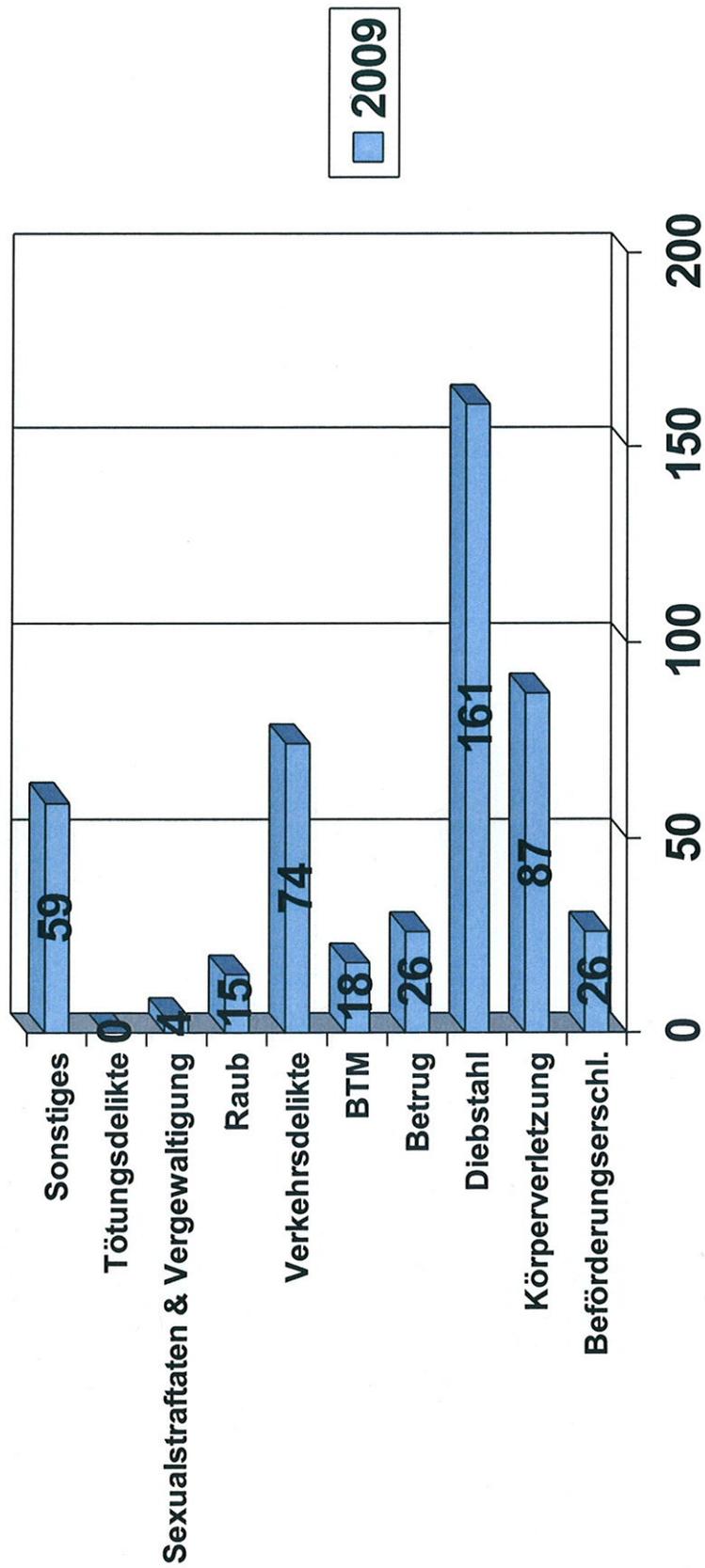
Fallzahlen der JGH der Stadt Eschweiler

Art des Deliktes	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beförderungerschleichung	89	30	21	26	35	44
Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung	16	21	29	26	21	22
Verkehrgefährdung, Trunkenheit im Straßenverkehr	47	58	74	67	38	27
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	9	17	23	7	4	5
Betäubungsmittel	18	28	58	18	42	36
Diebstahl, Einbruchdiebstahl	106	134	121	161	101	70

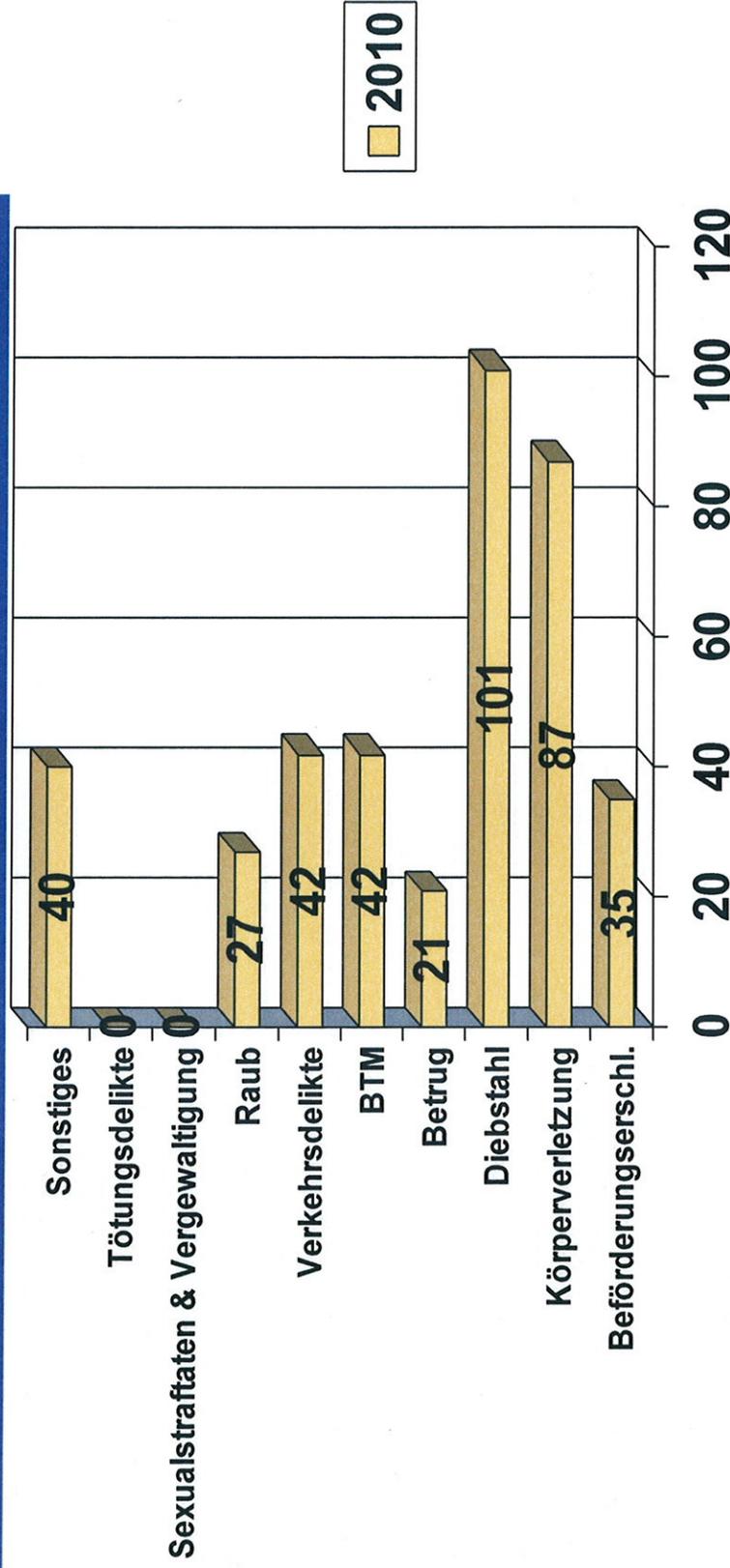
Fallzahlen der JGH der Stadt Eschweiler

Art des Deliktes	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Raub, räuberische Erpressung, Nötigung, Bedrohung	15	23	27	15	27	27
Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung	97	127	131	87	87	61
Sexualstraftaten & Vergewaltigung	1	2	3	4	0	2
Tötungsdelikte	0	0	1	0	0	0
Sonstiges	70	59	83	59	40	36
davon Diversion (Vermeidung förmlicher Strafverfahren):	90	105	104	114	84	95

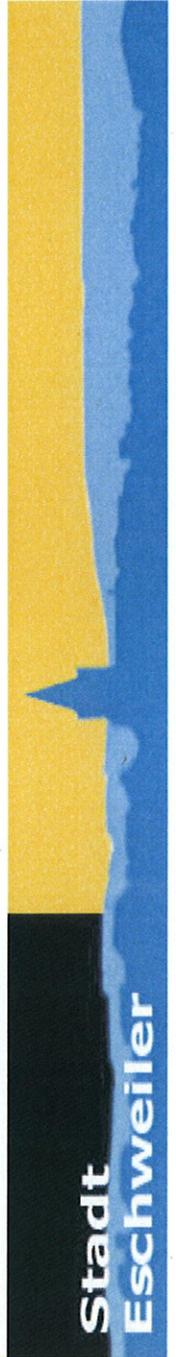
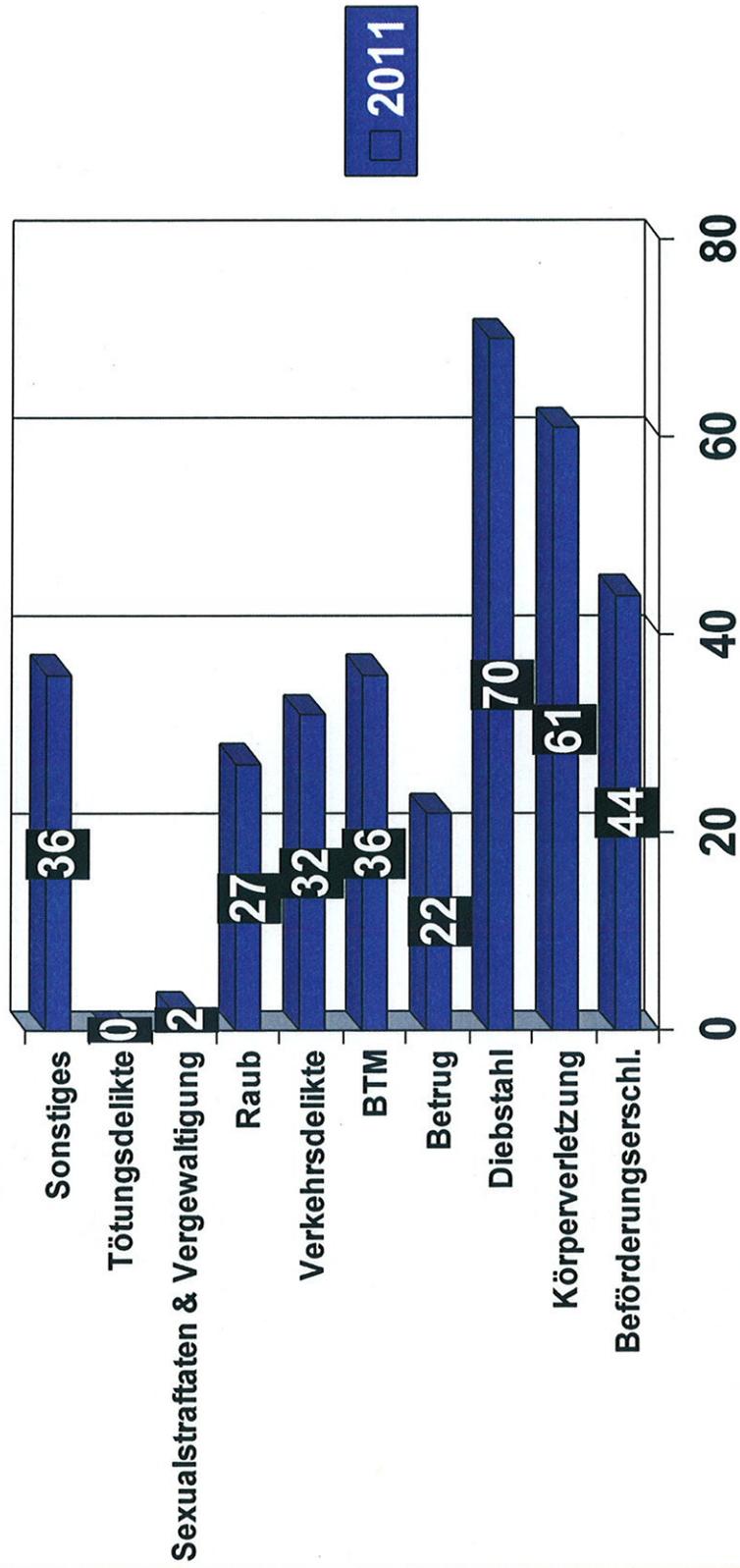
Statistik der JGH der Stadt Eschweiler



Statistik der JGH der Stadt Eschweiler



Statistik der JGH der Stadt Eschweiler



Stadt
Eschweiler



ESCHWEILER
mit Energie in die Zukunft!

Die JGH der Stadt Eschweiler

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Silvia Frings
Dipl.-Soz. Arb.

Ludger Leister
Dipl.-Soz. Päd.

**Stadt
Eschweiler**

